

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 26.03.1891

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 26. März 1891.) 55. Stück.

Inhalt:

- N^o. 95. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 13. März 1891, betreffend den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung.
- N^o. 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1891, betreffend Ergänzung der Anlage C. zum Privatlager-Regulativ in Bezug auf mexikanischen und La Plata-Honig.

N^o. 95.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung.

Oldenburg, 1891 März 13.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Netz der Oldenburgischen Staats-Eisenbahnen soll durch die Herstellung folgender normalspuriger Bahnen untergeordneter Bedeutung weiter ausgebaut werden:

- a) von Lohne bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Bramsche mit einer Abzweigung nach Damme,
- b) von Behta über Wildeshausen nach Delmenhorst,
- c) von Oldenburg nach Brake,
- d) von Nordenham nach Blexerdeich bis zur Stelle des jetzigen Anlegers,
- e) von Barel (Barelerhafen) über Bockhorn, Neuenburg, Zetel und Ellenferdamm (mit Abzweigung nach Ellenferdammerfiel) nach Bockhorn.

Artikel 2.

Die Herstellung der im Artikel 1 aufgeführten Bahnen soll thunlichst innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren erfolgen.

Artikel 3.

Die Ausführung der im Artikel 1 unter a., b., c. und e. aufgeführten Bahnen ist davon abhängig, daß die beteiligten Communalverbände (Amtsverbände, Gemeinden) die Verpflichtung übernehmen, neben der unentgeltlichen Bereitstellung des für die Bahn nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens dem Staate einen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Zuschuß von 10% der veranschlagten Baukosten zu leisten.

Sofern sich jedoch die Baukosten niedriger stellen als veranschlagt, tragen die beteiligten Communalverbände nur 10% des thatfächlichen Aufwandes.

Die im Artikel 1 unter e. aufgeführte Bahn kann, wenn einzelne Gemeinden die im Abs. 1 angegebene Verpflichtung versagen, auch in Theilstrecken ausgebaut werden.

Die Ausführung der im Artikel 1 unter a. und b. aufgeführten Bahnen ist außerdem dadurch bedingt, daß vorgängig durch eine Verständigung mit der Königlich Preussischen Regierung die Weiterführung der Bahn Lohne—Landesgrenze auf Preussischem Staatsgebiet zum Anschluß an die

Oldenburgische Staatsbahn Quakenbrück—Osnabrück gesichert wird.

Artikel 4.

Zur Bestreitung der Kosten der Herstellung der im Artikel 1 aufgeführten Bahnen, soweit solche dem Staate zufallen, bezw. zur Verzinsung und Tilgung der dieserhalb etwa aufzunehmenden Anleihen, sowie für später etwa zu beschließende Erweiterungen des Netzes und sonstige Ergänzungen, deren Kosten nicht aus dem Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Verwaltung zu bestreiten sind, soll unter der Verwaltung des Staatsministeriums ein Eisenbahn-Baufonds errichtet werden. Derselbe wird dotirt:

- a) durch Ueberweisung von Zuschüssen aus der Landescasse des Herzogthums,
- b) durch Ueberweisung desjenigen Antheils des jährlichen Betriebsüberschusses der Eisenbahn-Verwaltung, welcher sich nach Abführung der im Voranschlag der Finanzperiode festgestellten Summen an die Landescasse und an den Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Verwaltung ergibt.

Artikel 5.

Es wird für jede Finanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgestellt,

- a) welche Zuschüsse aus der Landescasse des Herzogthums (Art. 4a) dem Eisenbahn-Baufonds überwiesen werden sollen,
- b) welche Verwendungen nach Maßgabe des Artikels 1 bezw. Artikels 4 Abs. 1 aus dem Eisenbahn-Baufonds erfolgen, bezw. welche Anleihen für Rechnung desselben etwa aufgenommen werden sollen.

Für die aufzunehmenden Anleihen gilt der Grundsatz, daß deren Tilgung aus den Einkünften des Eisenbahn-Baufonds so rasch als die Aufgaben des letzteren es gestatten, zu bewirken ist.

Artikel 6.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. März 1891.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Bartel.

No. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Anlage C. zum Privatlager=Regulativ in Bezug auf mexikanischen und La Plata=Honig.

Oldenburg, 1891 März 18.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. beschlossen:

daß in das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 M. Zoll für 100 kg belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können (Anlage C. zum Privatlager=Regulativ, Gesetzblatt Band 28 S. 181), neben dem chilenischen und westindischen Honig auch der mexikanische und La Plata=Honig aufgenommen werde.

Oldenburg, 1891 März 18.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.